

(2) Der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde hat das Recht, in Ausnahmefällen Mietbeihilfen über die im Abs. 1 festgelegten Beträge hinaus zu gewähren, insbesondere wenn

a) für den bewohnten Wohnraum eine entsprechend höhere Miete zu zahlen ist und ein Wohnungswechsel in eine Wohnung mit niedrigerer Miete

- aus gesundheitlichen oder Altersgründen,
- wegen geringfügiger Überschreitung der Höchstbeträge

oder

- wegen vorübergehender Inanspruchnahme von Sozialfürsorgeunterstützung

nicht zumutbar ist oder

b) es sich bei gesundheitsgeschädigten oder älteren Bürgern als notwendig erweist, durch Bereitstellung geeigneten Wohnraums in einem speziellen Wohnhaus für ältere Bürger oder einem anderen Wohngebäude die weitere selbständige Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern, und damit die Zahlung einer höheren Miete verbunden ist.

§ 5

/ Höchstbetrag

(1) Die Sozialfürsorgeunterstützung je Familie darf einschließlich der Mietbeihilfe monatlich 420 M nicht übersteigen.

(2) Staatliches Kindergeld, Pflegegeld, Blindengeld, Sonderpflegegeld, monatliche Beihilfen für Tuberkulose-, Geschwulst- und Zuckerkrankes sowie einmalige Beihilfen werden zusätzlich gewährt.

«i»

(3) Hat der Empfänger von Sozialfürsorgeunterstützung noch andere Einkünfte, ist die Sozialfürsorgeunterstützung so zu bemessen, daß sie zusammen mit den anzurechnenden Einkünften — außer familienrechtlichen Unterhaltsbeiträgen — den Höchstbetrag nicht übersteigt.

§ 6

Beihilfen für Kranke

(1) Empfänger von Sozialfürsorgeunterstützung, denen gemäß der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Gewährung einer Beihilfe für Tuberkulose-, Geschwulst- und Zuckerkrankes (GBl. I Nr. 36 S. 445) eine monatliche Beihilfe zusteht, erhalten diese, wenn sie

tuberkulosekrank sind,	in Höhe von monatlich 22 M,
geschwulstkrank sind,	in Höhe von monatlich 22 M,
zuckerkrank sind,	in Höhe von monatlich 31 M.

(2) Für Tuberkulosekranke, die bereits eine monatliche Beihilfe oder einen monatlichen Zuschuß gemäß den §§ 3 und 4 der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung vom 10. August 1976 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Medizinische Voraussetzungen für die Gewährung von Krankengeld für Tuberkulosekranke/Sonderleistungen für Tuberkulosekranke — (GBl. I Nr. 33 S. 414) erhalten, wird die monatliche Beihilfe in Höhe von 10 M gezahlt.

§ 7

Leistungen bei Krankenhaus- und Heimaufenthalt

(1) Empfänger von Sozialfürsorgeunterstützung, die sich vorübergehend in einem Krankenhaus befinden, erhalten die Sozialfürsorgeunterstützung während dieser Zeit bis zum Ablauf des 6. Monats, der dem Monat der Krankenhausaufnahme folgt, unverändert weitergezahlt.

(2) Bei längerem Krankenhausaufenthalt wird nach Ablauf von 6 Monaten für über 15 Jahre alte Empfänger von Sozialfürsorgeunterstützung anstelle der Unterstützungsbeträge gemäß den §§ 3 und 6 eine Unterstützung in Höhe von monat-

lich 30 M gewährt, soweit ihnen nicht nach Abs. 4 oder anderen Regelungen eine höhere Unterstützung zur Verfügung steht. Außerdem wird die Wohnungsmiete übernommen. Der Ehegatte erhält während dieser Zeit bei Vorliegen der Voraussetzungen Sozialfürsorgeunterstützung wie ein alleinstehender Bürger. Für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entfällt die Zahlung der Sozialfürsorgeunterstützung bei längerem Krankenhausaufenthalt nach Ablauf des 6. Monats, der dem Monat der Krankenhausaufnahme folgt.

(3) Nach Entlassung aus der Einrichtung wird dem Bürger vom Tage der Entlassung an wieder die volle Sozialfürsorgeunterstützung gezahlt.

(4) Nach Aufnahme des Bürgers in einem Feierabend- oder Pflegeheim, einer Einrichtung der Jugendhilfe, einem Dauerheim für Säuglinge und Kleinkinder oder Dauerheim für geschädigte Kinder und Jugendliche entfällt die Gewährung von Sozialfürsorgeunterstützung mit dem Ende des Aufnahme-monats. Bewohner der Feierabend- und Pflegeheime, die nicht über eigene Einkünfte oder über Mittel aus Einkünften des Ehegatten verfügen, erhalten aus staatlichen Mitteln eine zusätzliche Unterstützung zur persönlichen Verwendung nach den geltenden Rechtsvorschriften. Das gleiche gilt für Bürger, die wegen dauernder Gesundheitsschäden der ständigen Betreuung und Pflege bedürfen und sich nach abgeschlossener Heilbehandlung bis zur Aufnahme in einem Feierabend- oder Pflegeheim in einer stationären Einrichtung des Gesundheitswesens befinden.

§ 8

Sachleistungen der Sozialversicherung

Empfänger von Sozialfürsorgeunterstützung haben Versicherungsschutz für Sachleistungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

§ 9

Einmalige Beihilfen

(1) Empfängern einer monatlichen Sozialfürsorgeunterstützung und anderen Bürgern, die auf Grund ihrer sozialen Verhältnisse einer besonderen Unterstützung bedürfen, können durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde einmalige Beihilfen für notwendige Anschaffungen und andere Zwecke gewährt werden. Die Gewährung der Beihilfen erfolgt individuell entsprechend den jeweiligen sozialen Verhältnissen.

(2) Einmalige Beihilfen können unter anderem gewährt werden

- a) für die Anschaffung und Instandhaltung notwendiger Bekleidung und sonstiger notwendiger Gegenstände,
- b) für die Anschaffung von Heizmaterial,
- c) für die malermäßige Instandsetzung der Wohnung, soweit hierfür nicht der Vermieter aufkommen muß und keine Nachbarschaftshilfe organisiert werden kann,
- d) zur Begleichung der Kosten, die mit einem Wohnungswechsel von Bürgern im höheren Lebensalter oder schwerstbeschädigten Bürgern in eine für sie besonders geeignete Wohnung verbunden sind,
- e) anlässlich der Einschulung und der Jugendweiche,
- f) zum Kauf bzw. zur Reparatur eines Rundfunk- oder Fernsehgerätes für Schwerstbeschädigte, Pflegebedürftige sowie Bürger im höheren Lebensalter,
- g) als Überbrückungshilfe anstelle einer monatlichen Sozialfürsorgeunterstützung zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes, wenn die Hilfsbedürftigkeit voraussichtlich nicht länger als 3 Wochen dauern wird,
- h) für Fahrkosten, die im Zusammenhang mit dem Hinbringen von physisch oder psychisch geschädigten Kindern in eine Tages- oder Wocheneinrichtung bzw. dem Abholen aus dieser, bei Beurlaubung von Schwerstbeschädigten sowie Pflegebedürftigen aus einer Dauerein-